

Bekanntmachung
des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung

Gemäß § 5 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) wird bekannt gemacht:

Prüfung der UVP-Pflicht für das Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Hackschnitzelfeuerung mit zwei Kesselanlagen in 01844 Neustadt, Berghausstraße 1, Flst. 1190/47 der Gem. Neustadt

Die Capron GmbH, Berghausstraße 1, 01844 Neustadt, beantragte mit Datum vom 10.10.2022 (PE 12.10.2022) gemäß der §§ 4 und 19 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Ziffer 1.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Hackschnitzelfeuerung mit zwei Kesselanlagen in 01844 Neustadt, Berghausstraße 1, Flst. 1190/47 der Gem. Neustadt. Gegenstände des Antrags sind:

Errichtung und Betrieb einer Hackschnitzelfeuerungsanlage mit zwei Kesselanlagen zur Verwertung von Restholz mit einer Gesamtfeuerungsanlage von 1,98 MW bestehend aus:

- Kesselhaus 1 mit Silo: Kesselanlage 1 mit einer Feuerungswärmeleistung von 0,99 MW
- Kesselhaus 2: Kesselanlage 2 mit einer Feuerungswärmeleistung von 0,99 MW
- Hackergebäude
- Pufferspeicher

Das Vorhaben ist der Nr. 8.2.2 Spalte 2 (S) der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen und somit eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG durchzuführen. Die Kriterien für die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten) im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG festgelegt (Schutzkriterien).

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG wird hiermit öffentlich bekannt gegeben, dass entsprechend dem Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei diesem Vorhaben liegen nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten, einzelne besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Im möglichen Einwirkbereich von 1,3 km Radius um die Hackschnitzelfeuerungsanlage befinden sich nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundes-Naturschutzgesetzes (BNatSchG) ein Natura2000-Gebiet, nach § 28 BNatSchG ein Naturdenkmal, nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) zwölf geschützte Biotop, nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz ein Überschwemmungsgebiet und diverse Einzeldenkmäler gemäß Denkmalkarte des Freistaates Sachsen.

Durch die geplante Hackschnitzelfeuerungsanlage werden nur geringe Schadstoff-Emissionsströme emittiert (Unterschreitung der Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft für Stickoxide und Ammoniak). Die Irrelevanzschwellen für angrenzende Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Anhang 8 TA Luft und Biotop nach Anhang 9 TA Luft werden deutlich unterschritten. Die geplante Anlage hat keine relevanten Auswirkungen auf das in 600 Meter Entfernung liegende festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Polenz.

Auswirkungen auf die Bausubstanz von Denkmälern und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind nicht zu befürchten.

Negative Schadstoffimmissionen auf Schutzgebiete können ausgeschlossen werden. Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern i. S. § 2 Abs. 1 UVPG, die zu Belastungsverschiebungen oder zu Wechselwirkungen zwischen bestimmten Schadstoffpfaden führen und dadurch erheblich nachteilige Auswirkungen hervorrufen können, lassen sich ebenfalls nicht ableiten.

Weitere Naturschutz-, Landschaftsschutz- oder Wasserschutzgebiete, sowie Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sind im Einwirkungsbereich der geplanten Anlage nicht vorhanden.

Zusammenfassend kann eingeschätzt werden, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete nach Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Somit besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) im Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Referat Immissionsschutz, zugänglich.

Dippoldiswalde, den 28.02.2023

Jacob-Hahnewald
Beigeordnete